

Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz, der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Sozialgesetzgebung ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Ein Nachteilsausgleich ist ein Verfahren zur Anpassung schulischer Unterrichts- und Leistungssituationen, das Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, akuten oder chronischen Erkrankungen und/oder anderweitigen besonderen Beeinträchtigungen eine chancengerechte Teilhabe am Bildungsgang ermöglichen soll.

Das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen darf durch einen Nachteilsausgleich nicht gemindert werden. Es geht vielmehr um eine die jeweilige Benachteiligung kompensierende – aber gleichwertige – Gestaltung der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung.

Der Nachteilsausgleich kann sowohl in Bezug auf die schriftlichen und sonstigen Leistungen im Unterricht als auch bei Prüfungen Anwendung finden. Er ist individuell zu gestalten.

Da Nachteilsausgleiche das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen sowie den Anspruch an die Qualität der Ergebnisse nicht tangieren und somit kein „Notenschutz“ besteht, werden sie auch nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Die Entscheidung über die Gewährung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler obliegt am Berufskolleg der Schulleitung – mit Ausnahme der Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Bei der Berufsabschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung handelt es sich um Prüfungen, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegen. Ein Nachteilsausgleich kann gem. § 65 BBiG/§ 42q HwO gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bezogen auf den schulischen Teil der Ausbildung obliegt stets der Schulleitung, in bestimmten Fällen der oberen Schulaufsichtsbehörde und kann nur in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls getroffen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: https://www.schulministerium.nrw/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/5-Arbeitshilfe_Berufskolleg.pdf

Verfahrensweise am Felix Fechenbach Berufskolleg

Sie (bei Schüler:innen unter 18 Jahren die Sorgeberechtigten) beantragen den Nachteilsausgleich möglichst innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen. Dazu ist ein formloser Antrag zu Händen der Schulleitung bei der Klassenleitung abzugeben.

Der Antrag erhält die Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen inkl. Beibringung erforderliche Nachweise (ärztliche Atteste, bestmöglich mit darin angegebener Empfehlung zur Art des Nachteilsausgleiches; medizinischen Diagnosen; Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen).

Der Antrag wird durch die Klassenkonferenz und die Schulleitung geprüft. Dafür führt die Schulleitung auch ein Gespräch mit Ihnen (und ggf. Ihren Sorgeberechtigten).

Über die Schulleitung erhalten Sie Rückmeldung über die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Nachteilsausgleiches.